Pressemitteilung des VEWSaar e.V. – Verband der Energie und Wasserwirtschaft des Saarlandes e.V.

24-Stunden Lieferantenwechsel – Neue technische EU-Vorgaben zum Lieferantenwechsel

Saarbrücken, 11. April 2025

Vom 1. Januar 2026 an sind Stromlieferanten und -netzbetreiber in Deutschland von Gesetzes wegen verpflichtet, an jedem Werktag Lieferantenwechsel binnen 24 Stunden (LFW24) technisch möglich zu machen. Mit dieser tiefgreifenden Reform setzt die Bundesnetzagentur (BNetzA) die EU-Richtlinie 2019/944 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt jetzt in nationales Recht um.

Erklärtes Ziel der Novelle des § 20a, Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die operativ in Deutschland auf Initiative der BNetzA bereits am 6. Juni 2025 in Kraft tritt, ist es, den Wettbewerb im Endkundengeschäft zu steigern. Ferner plant die EU nach eigenem Bekunden, den Stromlieferantenwechsel generell im Sinne der Endverbraucher zu erleichtern. Aktuell stellt die beschlossene Reform sowohl Lieferanten als auch Software-Anbieter und Dienstleister vor große technische und logistische Herausforderungen. Doch auch für Stromkunden gehen mit ihr neue Bedingungen und Fristen einher – vor allem in puncto Meldepflichten –, die es unbedingt zu beachten gilt, um künftig finanzielle Nachteile bzw. rechtliche Konflikte zu vermeiden.

LFW24 kein Freibrief für „Tarif-Hopping“

Die Neuregelung des § 20a EnWG soll, um Missverständnissen vorzubeugen, dabei nicht als universeller Freibrief für besonders wechselaffine Verbraucher verstanden werden, ihre Anbieter uneingeschränkt jederzeit frei wechseln zu können. Denn individuelle Vereinbarungen wie Lieferverträge, in Verbindung etwa mit Sondertarifen und Mindestlaufzeiten, oder gar Inhalte von AGB werden von der Änderung nicht ausgehebelt und behalten selbstredend ihre Gültigkeit.

Hoher technischer Aufwand bedingt Übergangsfrist

Da Stromanbietern für die reibungslose technische Umsetzung eines Wechselprozesses und verbindliche Klärung aller relevanten Details künftig nur noch ein Tag verbleibt, müssen „alte“ prozessuale Abläufe dringend überarbeitet und vereinfacht, standardisiert und zwingend automatisierbar werden. Und um all ihre Prozesse und Vorgänge mit Blick auf den operativen Go-live am 6. Juni 2025 hinlänglich zu ertüchtigen, bleibt den Stromanbietern wahrlich nicht mehr viel Zeit.

Zumal auch die vorhandenen Stammdaten mit hohem Aufwand kontrolliert, komplettiert und in puncto Qualität optimiert werden müssen. Eine Grundvoraussetzung für 24/7 stabile automatisierte Prozesse sind vollständige, korrekte Stammdaten respektive lückenlose Kundendaten wie Name, Adresse, Eckdaten zur Verbrauchsstelle, Details von Lieferverträgen etc. Angesichts avisierter flexiblerer und schnellerer Anbieterwechsel muss zudem auch die Kommunikation zwischen „alten und neuen Lieferanten" von Grund auf neu konzipiert, also ebenfalls standardisiert und automatisiert werden. Ob der Markt nun alle politischen Vorgaben aus Brüssel innerhalb des schmalen zur Verfügung stehenden Zeitfensters in Gänze abbilden kann, bleibt abzuwarten.

MaLo-ID immer wichtiger

Zu den Stammdaten gehören auch die elf Ziffern der sog. MaLo-ID, die jeden Stromzähler eineindeutig mit einer einzigen Verbrauchsstelle (Marktlokation) in einem Gebäude verknüpft. Die Marktlokationsidentifikationsnummer, die Kunden leicht auf ihrer Stromabrechnung finden, wird in der standardisierten Kommunikation zwischen Lieferanten, Netzbetreibern und Kunden in Zukunft eine immer bedeutendere Rolle spielen.

Aus diesen Gründen hat die BNetzA den Termin zur operativen Umsetzung der Reform auf den 6. Juni 2025 vorverlegt. Dadurch haben Lieferanten und Netzbetreibern bis zum 1. Januar 2026 in der Praxis zumindest etwas mehr Zeit, eine gewisse Übergangsfrist, um neue Systeme und Prozesse zu implementieren und zu testen. Denn aufgrund ihrer hohen Komplexität ist zu Beginn mit erheblichen Anlaufschwierigkeiten in den Abläufen zu rechnen.

Wettbewerbsfähigkeit und Stabilisierung der Netzbelastung

Isoliert betrachtet, bezweifeln derweil einige Branchenexperten bereits offen die Notwendigkeit eines Lieferantenwechsels innerhalb von nur 24 Stunden. Mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit, was die immensen Herausforderungen für die Branche sowie Veränderungen für die Kunden im Vergleich zu seinem erklärten Nutzen, der Steigerung des Wettbewerbs, betrifft, sei ein Wechsel in dieser kurzen Zeit für Verbraucher nicht unbedingt erforderlich. Da mit dieser Umstellung hingegen eine Reihe von Änderungen einhergeht, die deutlich auf Parameter wie Standardisierung, Digitalisierung und Automatisierung, also Prozessoptimierung abzielt, müsse man die Novelle u. U. in einem größeren Zusammenhang betrachten. Ihre Lenkungswirkung in puncto verschlankte und ganz auf Effizienz optimierte Prozesse diene langfristig gesehen auch der Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Branche und sogar der Stabilisierung der Netzbelastung.

Wesentliche Konsequenzen für Endverbraucher

Wechselwillige Kunden haben künftig schneller Klarheit. Im Unterschied zu früher muss fortan seitens der Versorger binnen 24 Stunden ab dem Zeitpunkt ihres Antrags verbindlich geklärt sein, ob ein Lieferantenwechsel in ihrem Fall technisch und/oder vertragsrechtlich machbar ist oder ob es u. U. Gründe gibt, die dagegensprechen.

Wichtig! Verträge nur noch in die Zukunft gerichtet

Rückwirkende An- oder Abmeldungen sind ab dem 6. Juni nicht mehr möglich. Verbraucher müssen diese künftig mindestens zwei Werktage vor dem gewünschten Wechseltermin beim alten respektive dem neuen Stromanbieter vornehmen. Vertraglich werden An-, Ab- bzw. Ummeldungen also rein systemisch nur noch in die Zukunft gerichtet möglich sein. Bei näherem Hinsehen, etwa in Bezug auf zahlreiche Mieter-Vermieter-Verhältnisse, kein ganz unkritischer Punkt. Hier zeichnet sich bereits jetzt in Verbindung mit einer lange Jahre vor allem von den Stadtwerken gelebten und geschätzten Praxis ein gewisses Konfliktpotenzial ab. Denn ohne jegliche juristische oder vertragliche Verpflichtung dazu war hierbei bis dato eine unbürokratische rückwirkende „Abwicklung“ auf Kulanzbasis seitens der Stadtwerke gang und gäbe.

Ein neuer Mieter beispielsweise zieht zum 1. offiziell ein und kommt erst am 10. desselben Monats dazu, sich bei seinem neuen Versorger zu melden, um einen Vertrag abzuschließen – im Nachhinein. Früher zumindest bei den in Kundenbelangen von Haus aus partnerschaftlich und sehr kulant agierenden Stadtwerken kein Problem. Ab dem 6. Juni jedoch wird diese gewohnte und sehr geschätzte Praxis nicht mehr möglich und seitens der BNetzA weder vorgesehen noch erlaubt sein. Sachzwänge, die in Zukunft für alle Akteure gelten und denen sich fortan auch die Stadtwerke wohl oder übel werden beugen müssen.

In Zukunft werden solche Situationen als verpasster Meldetermin behandelt werden müssen und dazu führen, dass betreffende Antragsteller für 14 Tage – die übliche Kündigungsfrist bei regionalen Grundversorgern – in die Grundversorgung rutschen, die in Zukunft auch als solche abgerechnet wird. Eine versäumte Abmeldung hingegen kann künftig sogar dazu führen, dass diese in die Zukunft gerichtet erst für den nächsten Tag anerkannt werden darf und der betreffende Mieter für die Zwischenzeit ggf. die Stromrechnung seines Nachmieters zahlen muss. Das heißt, wer auszieht, muss den alten Versorger benachrichtigen und den neuen zum fristgemäßen Abschluss eines neuen Vertrags kontaktieren – beide Vorgänge jeweils mit zwei Werktagen Vorlauf. Wer einen dieser Schritte vergisst, zahlt den alten Versorger weiter, obwohl er nicht mehr in der alten Wohnung wohnt, respektive rutscht vorübergehend in die etwas teurere Grundversorgung.

Kundenservice der Stadtwerkepartner vor Ort nutzen

Bei anfänglichen Unsicherheiten, was Chancen, aber auch die Risiken in Verbindung mit der Neuregelung eines LFW24 betrifft, empfehlen Stadtwerke ihren Kunden, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ihren persönlichen Kundenservice vor Ort zu nutzen. In individuellen Beratungsgesprächen stehen ihnen dort ausgebildete Energie-Experten Rede und Antwort, um zuverlässig und kompetent auch die komplexesten Fragen rund um die Energieversorgung und Energiewende zu beantworten.
Auch in puncto „Lieferantenwechsel innerhalb von 24 Stunden“ sind die Berater der Stadtwerke auf dem Stand der Technik und verraten Kunden in ihrer Region gern, worauf jetzt ganz besonders zu achten ist, um sie effektiv und partnerschaftlich optimal vorzubereiten und somit rechtzeitig vor drohenden Konflikten zu bewahren. In Verbindung mit dem LFW24 weisen die Experten beispielsweise auf die neuen Pflichten sowie die Dringlichkeit der Einhaltung sämtlicher neuen Meldefristen hin.

Denn nach dem 6. Juni 2025 sind den regionalen Versorgern bei bedauerlichen Versäumnissen die Hände gebunden. Zudem werden die Stadtwerke angesichts der Herausforderungen der Energiewende wohl kaum die Kapazitäten haben, auch noch als Schlichtungsstellen in individuellen Streitfragen etwa zwischen Vermietern und Mietern aktiv zu werden.

Rückfragen:

Verband der Energie- und Wasserwirtschaft des Saarlandes VEWSaar e.V.
Dr. Klaus Blug
Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken
+49 (0)681 / 976-1793-0
presse@vewsaar.de
www.vewsaar.de

Der VEWSaar e.V.

Die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft im Saarland werden vom VEWSaar - Verband der Energie- und Wasserwirtschaft des Saarlandes e.V. vertreten.

Der VEWSaar fungiert als Interessenvertretung auf Landesebene und bringt die Anliegen seiner Mitglieder in den Bundesverband BDEW in Berlin ein. Der Landesverband hat derzeit 64 Mitgliedsunternehmen. Damit ist die saarländische Energie- und Wasserwirtschaft in die Diskussionen und Prozesse der Energiewende unmittelbar eingebunden.

Darüber hinaus erbringt der Landesverband für seine Mitgliedsunternehmen in den Sparten Strom, Erdgas, sowie Wasser und Abwasser vielfältige Leistungen. Diese Angebote reichen von der Organisation von Fachveranstaltungen bis zur Veröffentlichung von Publikationen. Damit haben die Mitgliedsunternehmen jederzeit Zugang zu Informationen aus erster Hand.

Schlüsselrolle der Versorger

Die saarländische Energiewirtschaft ist als maßgeblicher Partner der Landesregierungen in der Lage, den Umbau der Energieversorgung volkswirtschaftlich vertretbar zu gestalten.

Die tragende Rolle übernehmen dabei die Unternehmen der Energieversorgung, die nach dem Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet sind, eine "sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas sicherzustellen". Modelle einer "Energieversorgung in Bürgerhand" können die gesellschaftliche Akzeptanz steigern und ergänzende Beiträge zur Energieversorgung der Allgemeinheit liefern.